Statuten und Perwaltungs = Regeln

der

Mord - Amerikanischen Söderation

ber

Internationalen Arbeiter = Association.

Angenommen vom zweiten Höderations Congres, abgehalten ben 11., 12. und 13. April 1874 in Philadelphia.

In Erwägung,

Daß die Emanzipation der Arbeiterflasse durch die Arbeiterflasse selbst erobert werten muß;

Daß der Kampf für die Emanzipation der Arbeiterklasse kein Kampf für Klassenverchte und Monopole ist, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Bernichtung aller Klassenherrschaft;

Das die ökonomische Unterwerfung des Arbeitersunter den Anseigner der Arbeitsmittel, d. h. der Lebensquellen, der Knechtschaft in allen ihren Formen zu Grunde liegt — dem gesellschaftlichen Elend, der geistigen Verkümmerung und der politischen Abhangigkeit;

Daß die ökonomische Emanzipation der Arbeiterklasse daher ber große Endzweck ist, dem jede politische Bewegung, als Mittel, unterzuordnen ist:

Daß alle auf dieses Ziel gerichteten Versuche bisher gescheitert sind aus Mangel an Einigung unter den mannigsachen Arbeitszweigen jedes Landes, und an der Abwesenheit eines brüberlichen Bundes unter den Arbeiterklassen der verschiedenen Länder;

Daß die Emanzipation der Arbeiterklasse weder eine lokale, noch eine nationale, sondern eine sociale Ausgabe ist, welche alle Länder umfaßt, in denen die moderne Gesellschaft besteht, und deren Lösung vom praktischen und theoretischen Zusammenwirken der fortgeschrittensten Länder abbänat:

Daß die gegenwärtig sich erneuernde Bewegung der Arbeiterklasse in den industriellsten Ländern der ganzen Welt, während sie neue Hoffnungen wachrust, zugleich feierliche Warnung ertheilt gegen einen Rücksall in die alten Frrthümer, und zur sofortigen Zusammenkassung der noch zusammenhangslosen Bewegungen drängt;

Aus diesen Gründen ift die Internationale Arbeiter Association gestiftet worden.

Sie erflärt:

Daß alle Gesellschaften und Individuen, die sich ihr anschließen, Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit anerkennen als die Regel ihres Berhaltens zu einander und zu allen Menschen, ohne Rücksicht auf Farbe, Glaube oder Nationalität;

Reine Pflichten ohne Rechte, feine Rechte ohne Pflichten.

In diesem Geifte sind die nachfolgenden Statuten für die nordameritanische Föderation verfaßt. Die Angelegenheiten der Nord-Amerikanischen Föderation werden von 3 Körpern geordnet und geleitet : dem Congreß, dem Föderalrath und der Control-Commission.

A. Der Congreß.

- 1) Alle 2 Jahre tritt ein Congreß der Settionen der Föderation zusammen, dessen Ort und Zeit von dem vorhergehenden Congreß bestimmt werden muß.
- 2) Jede Sektion, die zwei Monate vor dem Congreß der Töderation beigetreten, resp. vom Föderalrath zugelassen wurde, hat Sig und Stimme auf dem Congreß. Sektionen bis zu 100 Mitglieder schieken 1 Delegaten. Solche, welche über 100 Mitglieder zählen, sind zu einem weiteren Delegaten berechtigt.
- 3) Es steht ben Settionen frei, ihre Mandate an die ihnen am vertrauenswürdigsten erscheinenden Mitglieder der Föderation zu überstragen.
- 4) Suspendirte Sektionen haben erst dann Zutritt, nachdem der Congreß ihre Angelegenheit untersucht und über ihre Zulassung Beschluß gefaßt hat. Es soll jedoch die Pflicht eines jeden Congresses sein, solche Fälle nach Wahl des Bureaus sofort zur Tagesordnung zu machen und zu erledigen.
 - 5. Funttionen des Congresses.
 - a) Der Congreß hat die Pflicht, die Stellung zu befiniren, wetche die Föderation in politischer Beziehung, sowohl fur sich als andern Parteien gegenüber, einzunehmen und zu beobachten hat.
 - b) Er hat das alleinige Recht, die Statuten zufändern, doch müssen alle Anträge hierzu 2 Monate vorher vom Föderalrath den Sektionen zur Berathung vorgelegt, resp. durch die anerkannten Partei-Organe publicirt werden.
 - e) Er hat das Recht, über alle Streitigkeiten innerhalb der Partei endgültig zu entscheiden, vorbehaltlich der auf diesen Buntt sich beziehenden Bestimmungen der Generalschatten, amendirt vom Haager Congreß.
 - d) Er bestimmt den Sit des Föderal-Raths und der Control-Commission und wählt nach Ermessen die Mitglieder dieser Körper.

B. Der Föberal=Rath.

- 1) Der Föderal-Rath besteht aus 7 Mitgliedern (5 Mitglieder desselben bilden ein Quorum) und hat aus seiner Mitte 1 prot. Sekreztär, 1 corrsp. Sekretär und 1 Schatzmeister zu ernennen. Er kann eintretende Vakanzen aussüllen.
- 2) Die Funftionen des Föderalraths dauern von einem Congreg jum andern.
 - 3) Pflichten des Föderal=Raths.
 - a) Er hat die Pflicht, die Bestimmungen des Congresses auszuführen und darüber zu wuchen, daß dieselben von allen Settionen und Mitgliedern beobachtet werden.
 - b) Die Propaganta zu organisiren und zu centralisiren.
 c) Die Organisation nach innen und außen zu vertreten.

d) Die Föderations-Beiträge zu heben und den gehörigen Theil davon an den General-Rath zu übermitteln.

e) Bierteljährlichen Bericht über feine Finanzen und seine Thätigkeit, sowie über ben Stand der Föderation an die Seftionen zu machen.

4) Rechte des Föderal = Raths.

- a) Er kann Sektionen und Personen den Eintritt in die Föderation verweigern oder solche von derselben ausschlies gen; er ist jedoch nicht ermächtigt, sie ihres internationalen Charakters zu berauben, kann aber beim Generals Rath ihren Ausschluß aus der ganzen Int. Association beantragen.
- b) Er ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit ihm für die Föderation geeignet erscheinende Vorschläge zu machen, diese Vorschläge werden für die ganze Föderation bindend, wenn dieselben innerhalb 2 Monaten nach ihrer Publication von einer Majorität der Seftionen durch Urabstimmung genehmigt worden sind.

e) Er kann Preß-Organe zu officiellen Organen der Föderation oder eines Theils derselben bestimmen und solche dieses Characters wieder verlustig erklären, seien sie vom Congreß oder von ihm dazu erhoben worden.

5) Der corresp. Sekretär des Föderalraths hat alle Correspondenzen zu führen und alle darauf bezüglichen Dokumente aufzuheben. Alle Correspondenzen und Schriftstücke müssen mit der Unterschrift des prot. und des corresp. Sekretärs und dem Föderal-Stempel versehen sein. Der corresp. Sekr. wird besoldet.

6) Nen aufgenommene Settionen werden vom F.-R. nummerirt.

7) Alle vom Föderalrath zu bestimmten Zwecken ernannten Delegirten haben das Recht, allen Verhandlungen der Sektionen oder Comite's beizuwohnen und daselbst gehört zu werden, ohne sedoch Stimmrecht zu haben.

C. Die Control-Commission.

- 1) Die Control Commission nimmt alle Beschwerden der Sektionen gegen den Föderalrath (und im Falle D, § 10) entgegen und überweist sie, wenn Schlichtung der Sache nicht erfolgt, an den Föderations-Congreß
- 2) Sie besteht aus 5 Mitgliedern und darf nicht am Orte des Föderglraths ihren Sit haben.
- 3) Die Funktionen der Control Commission dauern von einem Föderations-Congreß zum andern.
- 4) Sie ist verpflichtet, jedem ftattfindenden Congreß Bericht über ihre Thätigkeit zu eritatten.

D. Settionen.

- 1) Zehn Personen, die dieselbe Sprache sprechen und der arbeistenden Klusse angehören, sollen berechtigt sein, eine Settion zu gründen. Diese Regel sindet jedoch keine Anwendung auf Gewerk Bereine (Trades Unions).
- 2) Drei Biertel der Mitglieder einer Sektion muffen Lohnarbeiter fein.
 - 3) Ren gebildete Sektionen follen ihre Aufnahme bei dem Fote-

ralrath nachsuchen und babei die Beiträge für das laufende Jahr und eine vollständige Mitgliederliste, welche den vollen Namen, die Wohnung und das Gewerbe der Mitglieder angibt, einsenden. Gleichzeitta muß diese Liste zeigen, ob die Mitglieder Lohnarbeiter find oder nicht. Ferner follen fie eine formliche Ertlarung beifugen, daß fie die Grundfate und Statuten ber J. A. A. und der Nord-Amerikanischen Fode-ration anerkennen und vertheidigen und die Beschlüsse der Congresse beobachten wollen, und eine Abschrift ihrer eigenen Constitution beileaen.

4) Jede Sektion ist für ihre Mitglieder verantwortlich. 5) Suspendirte Sektionen dürfen keine nenen Mitglieder aufnehmen.

- 6) Den Sektionen wird eingescharft, sich streng innerhalb der Grenzen ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit zu halten: Die Organifation und Centralifation der arbeitenden Maffen zu gegenseitigem Schutz, Förderung der Interessen zur vollständigen Befreiung der Arbeiterflaffe.
- 7) Rede Settion foll monatlich einen Bericht über ihre Thätiafeit und Mitgliederzahl an ben F.- R. machen.
- 8) Es wird den Sektionen eingeschärft, statistische Erhebungen zu machen, insbesondere solche, die der F.-R. vorlegt.
- 9) Allen Sektionen wird empfohlen, sich mit den Gewerkvereinen in gutem Einvernehmen zu halten und deren Gründung zu befördern.
- 10) Die Settionen find verpflichtet, alle zwischen den Settionen entstehenden Streitigkeiten bem Foberalrath und als zweite Juftang der Control-Commission mit vollständigem Material und Belegen zu überweisen, und durfen diese Streitigkeiten weder mundlich noch schriftlich in andere Gektionen übertragen werden.

E. Beiträge und Steuern.

- 1) Jede Sektion hat für jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 50 Sents an den Federalrath zu bezahlen, zahlbar in halbjährlichen Raten, davon ning der A.-R den Beitrag an den General Rath entrichten.
- 2) Der F.-R. foll die Macht haben, eine außerordentliche Stener an erheben, wenn Rothfälle diejes bedingen, aber nur mit Buftimmung ber Seftionen.
 - F. Allgemeine Bestimmungen.
- 1) Ale Beamten und Behörden, Committeen und Rathe der Organisation können zu irgend einer Zeit durch eine Urabstimmung ihrer Conftituenten entlaffen oder entfernt werden; eine folche Abstimmung muß innerhalb eines Monats, von dem Tage ab gerechnet, an dem dieselbe verlangt wurde, ftattfinden, doch muß dieses Berlangen von einem Biertel der betreffenden Conftituenten gestellt werden.
- 4) Im Falle eines Umzugs ist jedes Mitglied der Organisation zur Mitgliedschaft in der nächften Seftion des betreffenden Ortes berechtigt.
- 5) Ausschluß in einer Seftion soll für die ganze Organisation gelten, wenn derfelbe von dem F.-R. genehmigt wurde.
- 6) Das Prinzip der Solidarität macht es allen Mitgliedern der Dragnifation zur Pflicht, fich im Falle der Roth gegenseitig moralisch und materiell zu unterstüten. Solche Nothfälle tonnen von den betr. 'einzelnen Geftionen ober dem F.-R. erfaunt werden.